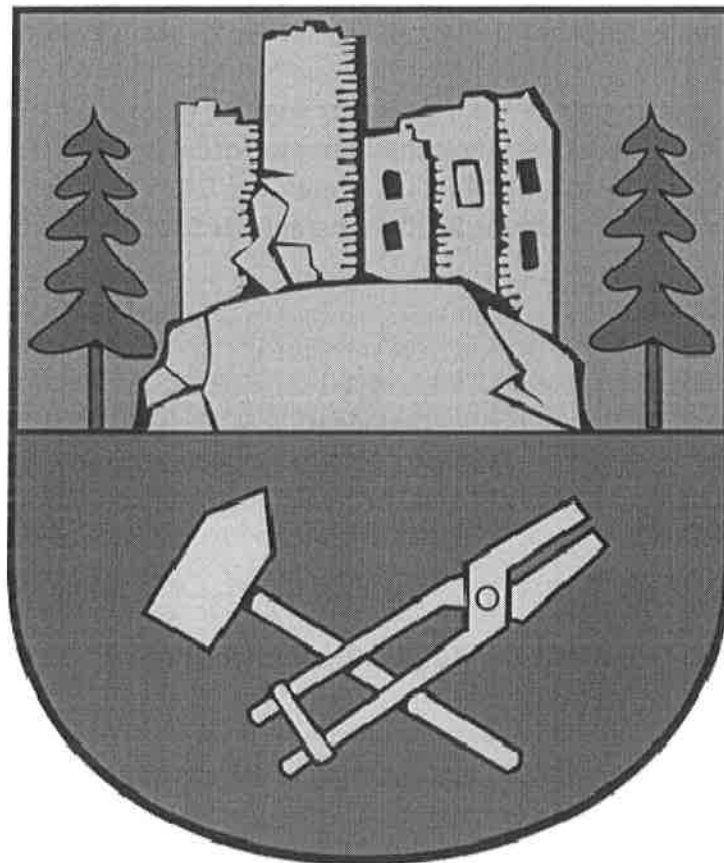


Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg, die ständig
zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(Aufwandsentschädigungssatzung)



Inhalt

§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Ausbilder	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache.....	4
§ 5 Anerkennung des Ehrenamtes	4
§ 6 Zuweisung zur Kameradschaftskasse	4
§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	5

Aufgrund §§ 13 und 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2019 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg am 27. Februar 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 240,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 120,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe Ihrer Einheit

1. gerätebezogene Stärke einer Gruppe	70,00 Euro,
2. gerätebezogene Stärke eines Zuges	85,00 Euro,
3. gerätebezogene Stärke eines erweiterten Zuges	100,00 Euro.

- (4) Der stellvertretende Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (5) Übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 60,00 Euro Grundbetrag und 4,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Sonderfunktionen beträgt für

1.	Jugendfeuerwehr	
1.1.	Jugendfeuerwehrwart	je 60,00 Euro,
1.2.	stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart	je 30,00 Euro,
2.	Instandhaltung	
2.1.	Gerätewart einer Einheit nach Abs.3 Pkt.1	je 50,00 Euro,
2.2.	Gerätewart einer Einheit nach Abs.3 Pkt.2	je 60,00 Euro,
2.3.	Gerätewart einer Einheit nach Abs.3 Pkt.3	je 80,00 Euro,
2.4.	Atemschutzbeauftragter	je 40,00 Euro,
2.5.	Gerätewart Atemschutz	je 50,00 Euro,
2.6.	Gerätewart Kleiderkammer	50,00 Euro,
2.7.	Informations- u. Kommunikationsmittelbetreuer	je 60,00 Euro,
3.	Organisation	
3.1.	Sicherheitsbeauftragter	100,00 Euro,
3.2.	Leiter Aus- und Fortbildung	80,00 Euro,
3.3.	Alarm- und Einsatzplaner	je 60,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

- (1) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnusmäßigen bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, je Ausbildungseinheit 17,00 Euro. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der Maßnahme, auf Nachweis und nach Freigabe des Stadtbrandmeisters gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde.

§ 5

Anerkennung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag in Höhe von 70,00 Euro pro Jahr.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche die Anforderungen nach FwDV 2 Pkt. 1.10 (40h Fortbildung) oder nach FwDV 7 Pkt. 3 (Anforderungen an Atemschutzgeräteträger) erfüllen.
- (3) Dieser Betrag wird jährlich zum 30.11. ausgezahlt. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.

§ 6

Zuweisung an die Kameradschaftskasse

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft wird
 - a) ein Betrag in Höhe von 30 Euro je aktivem Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - b) ein Betrag in Höhe von 6,10 Euro (entsprechend Abs. 3)an die Kameradschaftskasse ausgezahlt.
- (2) Empfangsberechtigt sind in der Regel und im Sinne des §10 Abs 6 ThürBKG, die Fördervereine entsprechend §18 der Feuerwehrsatzung.
- (3) Diese Beträge sollen für Aktivitäten der Kameradschaftspflege und für Teambuildingmaßnahmen eingesetzt werden. Der Mitteleinsatz obliegt dem jeweiligen Wehrführer.
- (4) Die Beträge werden jährlich zum 30.11. ausgezahlt. Berechnungsgrundlage für den Betrag nach Abs. 1 Pkt. a ist der Mitgliederbestand zum 01.11. jeden Jahres und für den Betrag nach Abs. 1 Pkt. b, der gebuchte Kostenersatz je Einsatzkraft und Einsatzstunde für Einsätze, bei denen Kostenersatz nach § 48 ThürBKG geleistet wurde.

§ 7
Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 19.12.2018 sowie die der Ortsteile Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau und Viernau außer Kraft.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

ausgefertigt am: 31.03.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg



Böttcher
Bürgermeister

